



**Stadt Chur**



## **Merkblatt Sport**

### **Vereinsmässige Betätigung ab 20. Oktober 2020**



Gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) hat der Bundesrat Verschärfungen per 19. Oktober 2020 beschlossen.

Unsere Sportinfrastrukturen bleiben unter den geltenden Vorgaben des Bundes weiterhin offen. Die Garderoben und Duschen stehen den Vereinen nicht mehr zur Verfügung. Ausnahmen davon sind im Leistungssport (Teilnahme an Wettkämpfen oder Mannschaften mit Meisterschaft) möglich. Die Vereine haben dafür via Sportfachstelle einen entsprechenden Antrag an das Gremium „Sport und Infrastruktur“ zu richten.

Die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportlern sowie die von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht an erster Stelle. Darum sind Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlage für die Nutzung der Sportinfrastrukturen.



Athleten/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.



Jede Person muss auf dem gesamten Schulareal und in den Turn- und Sportanlagen dauernd eine Maske tragen. Ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.

Ausnahmen davon sind im Leistungssportbereich nach Bewilligung eines Schutzkonzeptes möglich, wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist. Die Vereine haben dafür via Sportfachstelle einen entsprechenden Antrag an das Gremium „Sport und Infrastruktur“ zu richten.



Umkleiden und Duschen

Die Garderoben und Duschen stehen den Vereinen bis auf weiteres nicht mehr zur Verfügung. Ausnahmen davon sind im Leistungssport möglich. Die Vereine haben dafür via Sportfachstelle einen entsprechenden Antrag an das Gremium „Sport und Infrastruktur“ zu richten.



Einhaltung der  
**Hygieneregeln**  
des BAG

Die Hygienerichtlinien des Bundesamtes für Gesundheit haben auch im Sport Gültigkeit. Vor und nach dem Training Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene.



**Abstand**  
halten

Bei der Anreise und Rückreise soll die Distanz von 1,5m - wenn immer möglich - eingehalten werden. Ist die Einhaltung der Distanz nicht möglich, muss eine Maske getragen werden.



**Sportveranstaltung**

Die teilnehmenden Personen, welche älter als 12 Jahre sind, müssen eine Gesichtsmaske tragen, es sei denn, sie befinden sich an ihrem Sitzplatz für die Konsumation von Essen oder Getränke.

Kann die Maskenpflicht bei Veranstaltungen mit über 100 und bis höchstens 1'000 Besucher/innen nicht durchgesetzt werden, so müssen Kontaktdaten erhoben und muss eine Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen vorgenommen werden.

Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1'000 Besucher/innen durchführen will, benötigt eine Bewilligung der kantonalen Behörde. [https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/Documents/Gesuchsformular\\_Grossveranstaltungen.pdf](https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/Documents/Gesuchsformular_Grossveranstaltungen.pdf)

Die Kontakte müssen bei allen Veranstaltungen erhoben werden.



**Schutzkonzept** der Vereine  
und Sportanlagenbetreiber beachten

Für Trainings muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Muster-schutzkonzept von Swiss Olympic vorliegen.



**Kontaktdaten**  
erfassen (Contact Tracing)

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.



**SwissCovid App**

Swiss Olympic empfiehlt die Installation der SwissCovid App. Sie trägt zur Eindämmung des Coronavirus bei. Es ist eine Ergänzung zum klassischen Contact Tracing und hilft somit, Übertragungsketten zu stoppen.